

Gebührenordnung

zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Meiningen

in der Fassung der 3. Änderung vom 06.06.2011

-Parkgebührenordnung- (ParkGebO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2009 (GVBl. S. 753) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) erlässt die Stadt Meiningen nachstehende Parkgebührenordnung:“

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Meiningen werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren (PU) oder Parkscheinautomaten (PSA) ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen

a) in der Zone I

je angefangene Stunde Parkzeit bei einer Höchstparkdauer von 2 Stunden	1,00 Euro
Sondertarif für Bewohner (Bewohnertarif) Wochenkarte (gültig 7 Tage) Tageskarte (gültig 24 Stunden)	5,00 Euro 1,00 Euro
Sondertarif für ortsansässige Gewerbetreibende (Gewerbetarif) Wochenkarte (gültig 7 Tage)	12,50 Euro
Sondertarif für Hotelübernachtungsgäste (Hoteltarif) Tageskarte (gültig 24 Stunden)	2,50 Euro

Die Sondertarife gelten ausschließlich im Bereich der Parkscheinautomaten.

b) in der Zone II

je angefangene Stunde Parkzeit	0,50 Euro
Tageskarte	3,50 Euro

(2) Die Parkzonen umfassen folgende öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

1) Zone I:

- Anton-Ulrich-Straße
- Auf dem Mittleren Rasen
- Eduard-Fritze-Straße
- Eleonorenstraße
- Ernestinerstraße
- Fischergasse
- Georgstraße
- Luisenstraße
- Ludwig-Chronegk-Straße
- Mauergasse
- Nonnenplan
- Obere Kaplaneigasse
- Parkplatz Reithalle
- Pulverrasen
- Sachsenstraße
- Schloßgasse
- Schloßplatz
- Schwabenberg
- Schlundgasse
- Töpfemarkt
- Untere Kaplaneistraße
- Wettiner Straße

- Zwingergasse

2) Zone II:

- Charlottenstraße
- Kasernenstraße
- Lindenallee
- Wettiner Straße (Zufahrt ehem. Kohlehof)

§ 5

Sonderregelungen für Bewohner, ortsansässige Gewerbetreibende und Hotelgäste (Innenstadtparkkarte)

- (1) Bewohnern, ortsansässigen Gewerbetreibenden oder Hotelbetreibern kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 6 auf Antrag eine Innenstadtparkkarte erteilt werden, die ein Parken zum Sondertarif in Zone I erlaubt. Mittels der Innenstadtparkkarte kann der Inhaber an jedem beliebigen PSA in Zone I einen Parkschein zum Sondertarif lösen.
- (2) Die Innenstadtparkkarte ist für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Sie kann auf Antrag jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (3) Voraussetzungen für die Aushändigung einer Innenstadtparkkarte an Bewohner sind:
 - a) Bewohner sind die Personen, welche in dem in der Anlage dargestellten Innenstadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben. Als Bewohner gelten auch Berufspendler mit Zweitwohnsitz, soweit der Hauptwohnsitz bei der Familie außerhalb Meiningens beibehalten wird.
 - b) Das Fahrzeug ist auf den Hauptwohnsitz zugelassen oder wird von einem Dritten regelmäßig zur Nutzung überlassen.
 - c) Der Antragsteller verfügt über keinen eigenen Stellplatz.
 - d) Das Fahrzeug ist ein Pkw.
- (4) Voraussetzungen für ortsansässige Gewerbetreibende
 - a) Als ortsansässiger Gewerbetreibender kann – vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – angesehen werden, wer im Gewerberegister der Stadt Meiningen eingetragen ist und dessen Betriebsitz in dem in der Anlage dargestellten Innenstadtgebiet liegt.
 - b) Die Innenstadtparkkarte wird für bestimmte Fahrzeuge erteilt und ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.

(5) Voraussetzungen für die Aushändigung einer Innenstadtparkkarte an Beherbergungsbetriebe (Hoteltarif) sind:

- a) Betreiber von Beherbergungsstätten in dem in der Anlage dargestellten Innenstadtgebiet erhalten auf Antrag Innenstadtparkkarten. Mit diesen können sich deren Übernachtungsgäste Tagesparkkarten an den Parkscheinautomaten erwerben.
- b) Der Hoteltarif gilt ausschließlich für Übernachtungsgäste.

§ 6 Inkrafttreten

Die geänderte Parkgebührenordnung tritt am Tage 01.07.2011 in Kraft.

Meiningen, den 06.06.2011

gez.
K u p i e t z
Bürgermeister

Anlage

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	16.01.2003	Rechts- verordnung des Bürgermeisters	04 / 2003 vom 26.02.2003 und 02/2004 vom 28.01.2004	-	27.02.2003
1. Änderung	04.07.2007	Rechts- verordnung des Bürgermeisters	12/2007 vom 14.07.2007	Überschrift, Präambel, §§ 4, 5	15.07.2007
2. Änderung	16.03.2011	Rechts- verordnung des Bürgermeisters	04/2011 vom 24.04.2011	Überschrift, Präambel, §§ 4, 5	25.04.2011
3. Änderung	06.06.2011	Rechts- verordnung des Bürgermeisters	05/2011 vom 26.06.2011	§ 4	01.07.2011

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Anlage:

